

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



GZ: 031/2-0.18

Marktgemeinde Stainz, am 26.11.2018

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 0.04 Gewerbepark [OT Stainz]

Änderungsverfahren gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 – **öffentliche Auflage.**

Kundmachung

gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 0.04 „Gewerbepark [OT Stainz]“, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 20.11.2018, GZ: 18 ÄV ST 054 in der Zeit von 03.12.2018 bis 28.01.2019 (mind. 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Das wiederverlautbarte 4. Örtliche Entwicklungskonzept der ehemaligen Marktgemeinde Stainz wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die künftigen (gemäß Vermessungsurkunde, Verfasser: DI Roland Krois, Datum: 27.08.2018, GZ: 2801/61239) Grdst. Nr. 303/1 (Teilfl.), 303/3, 304/9, 519/2 und 767, alle KG 61239 Stainz, im Flächenausmaß von ca. 43.081 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher ohne Funktionsfestlegung künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung – Entwicklungspotential für Industrie und Gewerbe festgelegt werden.
- (2) Die relative Entwicklungsgrenze mit der Begründung *Infrastrukturlinie* soll gelöscht werden.
- (3) Die absolute Entwicklungsgrenze mit der Begründung *Gewässerschutz* soll gelöscht werden.
- (4) Der Änderungsbereich soll nach Südwesten hin mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 begrenzt werden.
- (5) Der Änderungsbereich soll nach Osten hin mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 begrenzt werden.
- (6) Der Änderungsbereich soll zum nunmehrigen Verlauf der linksufrigen Berme des Langwiesenbaches mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 begrenzt werden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Parteienverkehrszeiten: Mo, Fr: 08.00 bis 14.00 Uhr, Di: 08.00 bis 12.00 Uhr, Do: 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr

Der Bürgermeister

OSR Walter Eichmann e.h.

Angeschlagen am: 03.12.2018

Abgenommen am: 28.01.2019

gegen Rsb